



**QORE Solutions GmbH**

## **Unabhängige Risikodiagnostik braucht ein regulatorisches Fundament**

QORE erbringt seine Leistungen für institutionelle Investoren ab Juni unter dem Haftungsdach eines BaFin-zugelassenen Wertpapierinstituts (§ 3 Abs. 2 WpIG).

Nicht jeder externe Partner, der Immobilienrisiken bewertet, kann produktneutral beraten — strukturell nicht. Wer auf der Produkthanbieterseite verankert ist oder bei Allokationsentscheidungen mitwirkt, kann diese Unabhängigkeit nicht herstellen.

Anlageberatung ist eine erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG). Entscheidend sind dabei die Pflichten der §§ 63 ff. WpHG — insbesondere das Management von Interessenkonflikten (§ 80 WpHG). Genau hier entsteht die Trennlinie, auf die es ankommt: zwischen einer prinzipalseitigen Risikodiagnostik und der Produkthanbieterseite.

### **Warum war uns dieser Schritt wichtig?**

Versorgungswerke, Pensionskassen, Versicherer und Banken agieren im gesetzlichen Rahmen aus AnIV, MaGo, Solvency II und MaRisk. Wenn ein externer Partner als zweite Verteidigungslinie für die indirekte Immobilienanlage eingebunden wird, muss dieser aufsichtsrechtlich klar verortet sein. Genau das ist die Grundlage dafür, dass eine unabhängige Risikodiagnostik in formal kontrollierten Anlageprozessen verlässlich genutzt werden kann.

**Was das konkret für Mandanten bedeutet:**

- Mandanten erhalten die aufsichtsrechtlich belastbare Grundlage für die Einbindung in formale Anlageprozesse — so wie es die wachsenden Governance-Anforderungen institutioneller Gremien erfordern.
- Interessenkonflikte werden aktiv gemanagt, Produktneutralität ist strukturell verankert, und die Trennung zur Produkthanbieterseite ist gewährleistet.

Für QORE ist der Schritt die rechtliche und infrastrukturelle Voraussetzung für die Rolle, die eine Second-Line-of-Defense im institutionellen Immobiliengeschäft einnimmt: unabhängig, vorausschauend, prinzipalseitig — und ohne Produktinteresse.